

Bezugsumwandlung

Arbeits-, Sozialversicherungs- und Lohnsteuerrechtliches
zur betrieblichen Altersvorsorge

Von EDV bis Vermögensverzeichnis
EO-Novelle

Telekommunikation

Wettbewerbsregulierung und Kartellrecht

Betriebsübergang bei

Schrittweiser Privatisierung

Kapitalansammlungs-RL

§ 3 Kapitalverkehrsteuergesetz bedeutungslos

DBA-Recht

Keine Meistbegünstigung

Keine Internalisierung externer Kosten

Die „neue“ Wegekosten-RL



TEXTVORSCHLAG

CLEMENS EGERMANN

Bezugsumwandlung Verzichtsmodell

Der Arbeitgeber erklärt idR im Weg gleich lautender einzelvertraglicher Zusagen, Beiträge zu Gunsten einer Zukunftssicherung des Arbeitnehmers zu leisten. Dies kann als verbindliche Zusage oder als freiwillige, jederzeit widerrufliche Leistung erfolgen.

Der Textvorschlag ist dem Einzelfall anzupassen und im Hinblick auf die aktuelle Rsp und Verwaltungspraxis jeweils einer steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

A. ALLGEMEINES

- ☑ Der Arbeitgeber wird für den Arbeitnehmer eine Zukunftssicherung einrichten. Der Arbeitnehmer hat für diese Zukunftssicherung keine Beiträge zu entrichten. Die Steuer- und Beitragsbefreiung des § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG und § 49 Abs 3 Z 18 lit a ASVG wird angestrebt.

B. BEITRAGSLEISTUNG ARBEITGEBER

- ☑ Der Arbeitgeber verpflichtet sich, für den Arbeitnehmer für die weitere Dauer dessen Dienstverhältnisses eine Prämie von € 300,-¹⁾ jährlich, das entspricht einer monatlichen Zahlung in der Höhe von € 25,- zugunsten eines Direktversicherungsvertrages in eine Zukunftssicherung (zB kapitalbildende Lebensversicherung) einzuzahlen („Zukunftssicherung“). Die Beiträge an die Zukunftssicherung sind gemeinsam mit dem Entgelt aus dem Arbeitsverhältnis fällig und durch den Arbeitgeber direkt an die Zukunftssicherung zu überweisen. Das 13. und 14. Gehalt bleiben dabei außer Betracht.
- ☑ Im Falle des Ausscheidens des in die Zukunftssicherung eingebundenen Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis endet die Zusage der Prämienzahlung ipso iure zu dem Zeitpunkt, zu dem das Dienstverhältnis endet. Für einen angefangenen Monat steht die Leistung mit Ende des Dienstverhältnisses für diesen Monat aliquot zu.
- ☑ In Zeiträumen, in denen der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zulässiger Weise kein Entgelt zahlt, etwa wegen Karenzierung oder Ableistung des Präsenz- bzw Zivildienstes, hat der Arbeitgeber keine Beiträge an die Zukunftssicherung zu leisten.

C. BEITRAGSLEISTUNG ARBEITNEHMER

- ☑ Der Arbeitnehmer leistet grundsätzlich keine Beiträge zur Zukunftssicherung. Er kann jedoch in Zeiten, in denen der Arbeitgeber keine Beiträge zur Zukunftssicherung leistet, die Beitragszahlungen auf eigene Kosten vornehmen.
- ☑ Der Arbeitnehmer kann seine eigene Beitragsleistung jederzeit einstellen oder herab- oder aussetzen. Eine solche beabsichtigte Änderung der Beitragsleistung ist dem Arbeitgeber mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzuzeigen.

D. EINKOMMENSTEUER- UND SOZIALVERSICHERUNGS- RECHTLICHE BEURTEILUNG

- ☑ Dem Arbeitnehmer sind die sozialversicherungs- und steuerrechtliche Behandlung der Zukunftssicherung sowie die diesbezügliche Behördenpraxis bekannt. Sollte es aufgrund einer Änderung der Verwaltungspraxis oder von gesetzlichen Bestimmungen für die Beiträge zur Zukunftssicherung zu einer nachträglichen Vorschreibung von gesetzlich vom Arbeitnehmer zu tragender Lohnsteuer oder von diesem zu tragenden Sozialversicherungsbeiträgen kommen, welche Lohnsteuer oder Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber für

RA Dr. Clemens Egermann ist Partner bei Barnert Egermann Illigasch Rechtsanwälte, Wien.

1) Eine Wertsicherung etwa anhand des von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex empfiehlt sich nicht, weil die dann zu leistenden valorisierten Beiträge von den durch EStG bzw ASVG begünstigten abweichen könnten. Sofern eine Valorisierung gewünscht ist, sollte diese durch eine Bezugnahme auf die im ASVG bzw EStG genannten Beträge erfolgen.



den Arbeitnehmer abzuführen hat, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die für den Arbeitnehmer abgeführten Beträge auch nachträglich zu ersetzen.

- ☑ Die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Konsequenzen der Leistung von Beiträgen an die Zukunftssicherung durch den Arbeitnehmer hat der Arbeitnehmer in jedem Fall selbst zu beurteilen. Den Arbeitgeber trifft diesbezüglich keine Haftung.

E. FAKULTATIV: UNVERBINDLICHKEITSVORBEHALT

- ☑ Der Arbeitnehmer nimmt zur Kenntnis, dass die vom Arbeitgeber gewährte Leistung zur Zukunftssicherung freiwillig ohne Anspruchsbegründung für die Zukunft erfolgt. Ein Rechtsanspruch auf zukünftige Leistungen dieser Art besteht somit nicht. Die Leistung kann vom Arbeitgeber jederzeit eingestellt werden.

F. ALTERNATIV: KÜNDIGUNGSVORBEHALT

- ☑ Die Leistung des Arbeitgebers erfolgt gegen jederzeitigen Widerruf. / Der Arbeitgeber kann diese Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Der Arbeitgeber wird vom Arbeitnehmer einen Verzicht auf einen Geldanspruch wünschen, damit es durch die Einrichtung der Zukunftssicherung neben der etwaigen Nettoentgelterhöhung nicht auch zu einer Bruttoentgelterhöhung kommt. Eine Formulierung könnte wie folgt lauten:

Lohnverzicht

Ich [...] erkläre mich hiermit einverstanden, dass mein Bruttomonatsbezug ab dem nachfolgenden Monatsersten um € [...] vermindert wird, sodass ab diesem Zeitpunkt mein Bruttomonatsbezug nur noch € [...] beträgt.